



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungs-
gerichts**

Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts
vom 31. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) ordnet das Verwaltungsgericht seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrats bedarf. Die Geschäftsordnung legt fest, welche Entscheide oder Verfügungen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichts in Einzelkompetenz treffen kann. Gestützt auf diese Bestimmung unterbreiten wir Ihnen im Folgenden eine kleine Teilrevision der Geschäftsordnung zur Genehmigung.

Im Zusammenhang mit der kantonrechtlichen Umsetzung der Rechtsweggarantie wurden unter anderem auch die Absätze 2 - 4 des § 164 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG, BGS 632.1) neu formuliert. Neu werden die Steuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2009 die Möglichkeit haben, gegen Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung über Steuererlassgesuche beim Verwaltungsgericht Rekurs einzureichen (nach der bisherigen Fassung von § 164 Abs. 3 StG war dies nicht möglich, da die kantonale Steuerverwaltung als einzige Instanz entschied). Auf ein Einspracheverfahren ist bewusst verzichtet worden, da es sich bei den Entscheiden über Steuererlasse nicht um Massenverfügungen handelt wie bei der Steuerveranlagung, sondern um eine Überprüfung des Einzelfalls. Das Verwaltungsgericht überprüft daher die Erlassentscheide auf Rechtsverletzungen und darauf, ob der Sachverhalt unrichtig oder ungenügend festgestellt worden ist. Gemäss den Angaben der Steuerverwaltung werden jährlich etwa 200 Erlassgesuche ganz oder teilweise abgelehnt. Man geht davon aus, dass in zirka 100 Fällen ein Weiterzug erfolgt. Da ein kurzer und rascher Rechtsmittelweg vonnöten ist, damit sich die finanziellen und persönlichen Verhältnisse eines Gesuchstellers nicht während des Verfahrens wesentlich ändern können, ist es wichtig, dass das Gericht die sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Rekursen gegen Erlassentscheide in die Hände eines Einzelrichters legt, der rascher handeln kann als eine Kollegialbehörde. Es empfiehlt sich daher, § 6 der Geschäftsordnung durch eine Ziff. 3 zu ergänzen, die bestimmt, dass die Beurteilung von Rekursen gegen Steuererlasse durch einen Einzelrichter bzw. eine Einzelrichterin der abgaberechtlichen Kammer erfolgt.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag,

der Teilrevision von § 3 Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 1745.2 - 12903).

Zug, 31. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident: Dr. iur. Peter Bellwald

Der Generalsekretär: Dr. iur. Aldo Elsener